

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

Empfehlen
Sie uns!



Foto: © Stage Entertainment

Rauchen ist erlaubt

...wenn es sich um eine Friedenspfeife handelt. Das Kriegsbeil ausgraben kann im Betrieb aber jeder, der nicht von Rauchern belästigt werden will. In vielen Firmen herrscht deshalb Rauchverbot. Bei Ihnen auch? >>

Ausgabe 16/August 2011

■ Wie weit darf der Arbeitgeber das Rauchen verbieten? Oder was kann der Betriebsrat unternehmen, um den Arbeitgeber zu zwingen, Nichtraucher zu schützen?

[Seite 2 >>](#)

■ Wie ist das mit der privaten Handynutzung während der Arbeit - und welche Rechte hat der Betriebsrat, wenn dies verboten wird? Mehr

[auf Seite 3 >>](#)

■ Gewinnen Sie mit Original regelmäßig einen 50-Euro-Schein. Beantworten Sie die Frage auf Seite 4. Vergessen Sie nicht, uns Ihre Adresse zu geben – dann kommt der Schein per Post zu Ihnen

[auf Seite 4 >>](#)

Rauchen im Betrieb ist verboten

In größeren Firmen kein Problem – in kleineren immer noch: Das Rauchverbot am Arbeitsplatz. Seit 2002 sind nichtrauchende Arbeitnehmer vor Tabakrauch gesetzlich geschützt – aber wie lässt sich das durchsetzen?

Rechte der Nichtraucher

Nach § 5 Arbeitsstättenverordnung haben Beschäftigte ein einklagbares Recht auf Nichtraucherschutz. In Unternehmen, die sich nicht darum kümmern, ist nach Ansicht der Gesellschaft Arbeit und Ergonomie folgendes zu empfehlen:

- Nichtraucher suchen eine wirksame Regelung mit den Rauchern
- Sie wenden sich an ihre Führungskräfte und weisen auf die gesetzlichen Rechte hin
- Sie wenden sich an den Betriebsrat oder Personalrat
- Sie informieren den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Wenn nach mehrmaliger Aufforderung nichts passiert, können sich Beschäftigte an die staatliche Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) wenden oder sogar die Arbeit verweigern (BGB § 273).



Rechte der Raucher

Ja, auch Raucher haben Rechte. Einerseits hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Betriebsrat, ein absolutes Rauchverbot in allen Räumen auszusprechen.

Andererseits darf er nicht in die persönliche Handlungsfreiheit und freie Lebensgestaltung des Rauchers einwirken. Im Klartext: Der Arbeitgeber muss Raucherpausen gewähren und eine Möglichkeit zum Rauchen zur Verfügung stellen. Zum Beispiel durch einen Unterstand im Freien, der witterungsgeschützt ist.

Als Betriebs- oder Personalrat sollten Sie versuchen, dass Raucherpausen, ebenso wie Kaffepausen oder Bildschirmpausen, zur Arbeitszeit gehören: Kulanz fördert das Betriebsklima und sorgt insgesamt für bessere Arbeitsergebnisse.

Am Besten: Aufhören

Eine rauchfreie Umgebung fördert den Willen der Raucher, die aufhören wollen. Und die AOK hilft auch. Zum Beispiel unter

<http://www.ich-werde-nichtraucher.de/>.

Hier steht noch mehr zum (Nicht-)Rauchen im Betrieb.



FLOP

Der Bayerische Hausärzteverband (BHÄV) hat das Vertragsangebot der AOK Bayern zum Abschluss eines neuen Hausarztvertrages abgelehnt und die Verhandlungen für gescheitert erklärt.

Die AOK Bayern bedauert, dass dem Bemühen um eine einvernehmliche vertragliche Lösung kein Erfolg beschieden war, da ein Hausarztvertrag der Verbesserung der Gesundheitsversorgung, insbesondere für chronisch kranke Menschen, dient. Dem BHÄV wurden im Laufe der Verhandlungen **mehr als 100 Millionen Euro zusätzliches Honorar** angeboten. Im Rahmen der Gesamtvergütung überweist die AOK heuer als Honorar für die allgemeine hausärztliche Versorgung aller ihrer Versicherten bereits rund 820 Millionen Euro. Daraus entfallen knapp 500 Millionen Euro auf die Teilnehmer am gekündigten Hausarztvertrag. Auf dieser Basis forderte der Hausärzteverband mehr als 450 Millionen Euro zusätzliche Vergütung. Dies entspricht einer Honorarsteigerung um etwa 90 Prozent und würde unweigerlich zu hohen zusätzlichen Belastungen der Versicherten führen. Eine repräsentative Umfrage der AOK hat ergeben, dass ihre Versicherten nicht dazu bereit sind.

Handy-Verbot: Mitbestimmung?

Der Arbeitgeber will ein Verbot privater Handy-Nutzung während der Arbeitszeit einführen. Muss er den Betriebsrat daran beteiligen?

Die Ausgangslage

Wer kennt das nicht? Arbeitnehmer - egal ob in der Produktion oder im Büro - haben ihr privates Handy dabei. Da wird auch schon mal jemand privat telefonieren, oder man wird angerufen. So wie in einem Altenpflegeheim mit rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dort war in der Vergangenheit die Nutzung privater Handys während der Arbeitszeit weitestgehend erlaubt. Bis eines Tages die Heimleitung eine Dienstanweisung erließ, mit der der Gebrauch privater Handys während der Arbeitszeit untersagt wurde. Der Betriebsrat des Heims war überrascht, hatte er doch im Vorfeld von dieser Dienstanweisung nichts erfahren.



Das Urteil

Deshalb wandte sich der Betriebsrat ans Gericht und wollte gegen die Dienstanweisung einen Unterlassungsanspruch gegen den Arbeitgeber geltend machen. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich bei der Nutzung privater Handys um ein mitbestimmungspflichtiges Ordnungsverhalten im Sinne des § 87 Absatz 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz handle: Ohne die Beteiligung des Betriebsrats hätte der Arbeitgeber das Verbot nicht aussprechen dürfen.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz schloss sich dieser Ansicht jedoch nicht an und wies den Unterlassungsanspruch ab. Es gehöre, so das Gericht, zu den selbstverständlichen Pflichten der Mitarbeiter, während der Dienstzeiten nicht mit dem privaten Handy zu telefonieren. Die Heimleitung habe dies mit dem Verbot nur klargestellt.

URTEIL

BUNDESARBEITSGERICHT

§ Arbeitgeber zahlt Schaden nach Unfall

Arbeitgeber müssen in der Regel für den Schaden haften, wenn ihre Arbeitnehmer auf dem Weg zu ihrer Rufbereitschaft mit dem privaten Auto verunglücken. Voraussetzung ist allerdings, dass Beschäftigte zur Arbeit aufgefordert werden und die Benutzung des Privatfahrzeugs für erforderlich gehalten wird, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem am 22. Juni verkündeten Urteil. Im vorliegenden Fall war ein Unfall eines Oberarztes aus Bayern vor Gericht gezogen. Der Mediziner war im Januar 2008 zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilt. Als er zum Dienst gerufen wurde, kam er mit seinem Auto wegen Eisglätte von der Straße ab. Den Schaden in Höhe von rund 5.700 Euro wollte er daraufhin von seinem Arbeitgeber erstattet haben. Vor dem BAG bekam der Arzt recht. Grundsätzlich müsse zwar jeder Beschäftigte für die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte selbst aufkommen, so die Erfurter Richter. Eine Ausnahme gebe es jedoch bei Rufbereitschaften. Habe der Arbeitgeber die Fahrt für erforderlich gehalten, damit der Arzt rechtzeitig am Arbeitsort erscheint, müsse er für Unfallschäden aufkommen. Das Gericht wies den Fall an die Vorinstanz zurück. Diese muss die Höhe des Unfallschadens noch einmal ermitteln und ein mögliches Verschulden des Arztes an dem Unfall klären. (epd)

Az.: 8 AZR 102/10



OHNE ZUSATZBEITRAG

Die AOK Bayern wird 2011 keinen Zusatzbeitrag erheben und auch in das Jahr 2012 ohne Zusatzbeitrag starten. Wie der Marktführer im Freistaat nach einer Verwaltungsratsitzung in München mitgeteilt hat, rechnet die AOK 2011 mit einem Einnahmeüberschuss. „Damit können wir unseren Versicherten weiterhin gleichbleibend hohe Qualität in Betreuung und Versorgung ohne zusätzliche Belastung garantieren,“ so Dr. Helmut Platzer, Vorstandsvorsitzender der AOK Bayern. Für „Servicequalität und Kundenzufriedenheit“ erhielt die bayerische AOK bereits sechsmal das begehrte Prüfsiegel des TÜV Süd, zuletzt 2010. Die AOK Bayern hat rund 4,3 Millionen Versicherte, das jährliche Haushaltsvolumen liegt bei mehr als 11 Milliarden Euro.



LINKS

Interessante Links zum Lesen....

- Die jüngsten Original-Newsletter verpasst? Hier geht's zum Archiv <http://www.aok-original.de/archiv.html>
- Wenn Sie mit Kindern noch in Ferien fahren wollen <http://www.bayern.by/familienurlaub-in-bayern-kinderland>

ZU GUTER LETZT

Empfehlen
Sie uns!

MEHR ELTERNGELD

Immer mehr Väter nehmen Elterngeld in Anspruch. Wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte, haben Väter bei rund 157.000 der insgesamt 665.000 im Jahr 2009 geborenen Kinder Elterngeld bezogen. Damit hat fast jeder vierte Vater für seinen Nachwuchs eine berufliche Auszeit genommen. Im Vorjahr lag die Beteiligung der Väter noch bei 21 Prozent. Mütter bezogen 2009 in 96 Prozent der Fälle Elterngeld. Bemerkenswert: Das Elterngeld der Väter betrug durchschnittlich 1.173 Euro pro Monat, das der Mütter lag mit 861 Euro um mehr als ein Drittel darunter.



PREISRÄTSEL

4



FRAGE – ANTWORT

Wie viele Versicherte hat die AOK Bayern?

Gewinnen* Sie einen
50-Euro-Schein!
Zugestellt per Post.

Einsendeschluss:
12. August 2011
Antwort (mit Adresse) an:
aok-original@kompart.de

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Herbert Schlierf
92318 Neumarkt

Newsletter abonnieren:
einfach hier klicken

Newsletter abbestellen:
einfach hier klicken



*Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen